

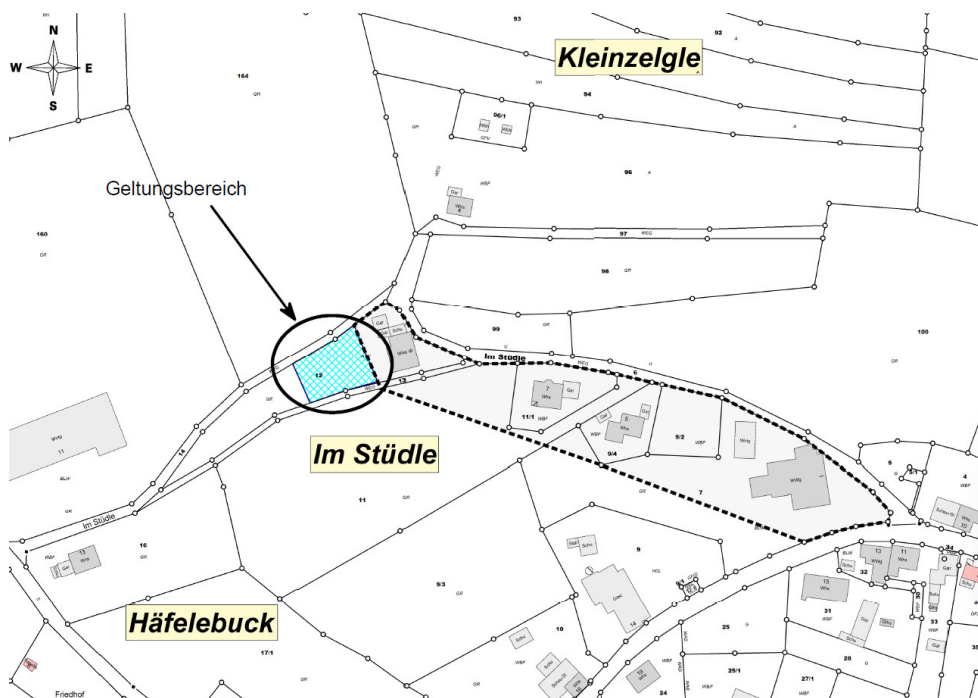
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Im Stüdle“, Gemarkung Wittlekofen

Der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. hat am 05. Mai 2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, eine Ergänzungssatzung für das Gebiet „Im Stüdle“, Gemarkung Wittlekofen gem. § 34 Abs. 4. S 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf der Ergänzungssatzung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 05. Mai 2025 maßgebend.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Wohnbebauung auf Grundstück Flst.Nr. 12/Teil, Gemarkung Wittlekofen geschaffen werden. Die Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es gibt darüber hinaus auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung wird vom

18. Juli 2025 bis einschließlich 22. August 2025 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Bonndorf unter

<https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-bebauungsplaene.html> im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen auch im Rathaus Bonndorf, Zimmer Nr. 13, Stadtbauamt, Martinstr. 8, 79848 Bonndorf i. Schw., während den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen beim o.g. Stadtbauamt abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an: alexandra.isabo@bonndorf.de übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf

anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Bonndorf i. Schw., den 17. Juli 2025

Marlon Jost, Bürgermeister